

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 28

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

offizier vorzunehmen. In Konfliktsfällen entscheidet hierüber das eidgenössische Militärdepartement.

§ 10. Die Entschädigung der nachbenannten bei der Aushebung thätigen Personen geschieht durch die eidg. Militärverwaltung in folgender Weise:

- a. Der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt oder dessen Stellvertreter und der pädagogische Experte erhalten ein Tagelohn von 15 Franken.
- b. Die Ärzte, sowie die pädagogischen Gehilfen ein solches von Fr. 12.
- c. Die beiden für die ganze Dauer des Rekrutierungsgeschäftes verwendeten Schreiber (§ 6 d) ein solches von je Fr. 8.

Die Benannten beziehen überdies die reglementarische Reiseentschädigung, welche auch den beigezogenen Instruktoren auszu zahlen ist.

Ueber die Berechnung und die Ausrichtung dieser Entschädigungen und die erforderlichen Vorschüsse wird das Oberkriegscommissariat die nöthigen Anordnungen treffen.

Die Ausrichtung der durch die Verordnung vom 27. März 1876 bestimmten Reiseentschädigungen an die stellungspflichtige Mannschaft geschieht durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, bezw. der Kreiscommandanten, welche hierfür vom eidg. Oberkriegscommissariat auf Verlangen die nöthigen Vorschüsse erhalten.

Ueber die diesbezüglichen Vorauszahlungen ist dem eidg. Oberkriegscommissariat sofort nach Beendigung der Aushebung Rechnung zu stellen.

Wir benutzen zugleich diesen Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen."

Circular des Centralcomités der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die kantonalen und Divisionssektionen.

Werthe Waffenbrüder!

In unserer letzten Sitzung wurde uns von unserem Centralausschuss berichtet, daß mehrere Sektionen den Jahresbeitrag für 1877 und einige sogar denjenigen für 1876 noch nicht eingeleistet haben. Wir müssen Euch darauf aufmerksam machen, daß diese beiden Beiträge in reglementarischer Weise von den Abgeordnetenversammlungen zu Frauenfeld und zu Herzogenbuchsee festgesetzt wurden und zwar die eine (für 1876) zu Fr. 1. 50 und die andere zu Fr. 1 per Aktionmitglied. Nach Artikel 6 unserer Statuten sollen die Jahresbeiträge vor Ende Mai entrichtet sein; es wäre uns daher angenehm, wenn Ihr dieselben bis zum 1. — und spätestens bis zum 20. Juli d. J. unserem Centralausschuss, Herrn Oberleutnant Ch. A. Stucky in Lausanne, senden wolltet.

Auch laden wir die Sektionen, die es noch nicht gethan haben, ein, an dieselbe Adresse den Rominativetat ihrer Mitglieder ohne Zögern einzuschicken. Diesen Stats müssen Namen und Domizil der Comitésmitglieder vorangehen. Wünschbar ist es, daß die Rominativetats in alphabetischer Ordnung geführt werden.

Eine unserer kantonalen Sektionen, welche sich zwar nicht weigerte, die jährlichen Beiträge zu bezahlen, lehnte es aber ab, sie zu sammeln. Wir haben ihr hierauf in Erinnerung gebracht, daß das Einsammeln der Beiträge und das Abkassieren derselben an die Centralkasse laut Art. 10 der Statuten Sache der kantonalen Kasse sei. Wir zweifeln nicht daran, daß die fragliche Sektion demgemäß das Nöthige vornehmen werde, damit die rückständigen Beiträge bis zum vorgeschriebenen Termin uns einge liefert werden.

Endlich haben wir das Begehren einer Divisionssektion geprüft, die Beiträge bis und so lange einzustellen — und zwar schon diejenigen für 1877 — bis das gegenwärtige, ansehnliche Vermögen der Gesellschaft Verwendung finde. Euer Centralcomité

hat indessen den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß diesem Begehren für das laufende Jahr nicht könne entsprochen werden, da schon eine Anzahl Sektionen ihren diesjährigen Beitrag entrichtet haben und da dieser Beitrag von einer ordentlichen Abgeordnetenversammlung festgesetzt wurde, an welcher übrigens auch die betreffende Sektion vertreten war.

Indessen hat das Centralcomité die Frage erwogen, ob dieses Begehren nicht begründet erscheine für die Zukunft, und ohne uns über die Zweckmäßigkeit einer Einstellung der Jahresbeiträge auszusprechen, haben wir beschlossen, die Angelegenheit der Abgeordnetenversammlung zu unterbreiten, welche im Monat August in Lausanne stattfinden wird. Gleichzeitig beschlossen wir, daß dieser Versammlung auch die Frage einer sofortigen Verwendung eines Theils unseres Vereinsvermögens vorgelegt werde. Dabei denken wir uns eine solche Verwendung in der Weise, daß den Sektionen auf Grundlage ihrer Rominativetats vom Jahre 1877 Subsidien zugesprochen, oder daß zu Gunsten von militärischen Werken angeschafft, oder endlich, daß zu Gunsten von militärischen Arbeiten und Veröffentlichungen Unterstützungen votirt würden.

Euer Centralcomité hat sich einstweilen hierüber nicht schlüssig gemacht; wir prüfen diese Frage und wünschen, daß ein gleiches auch seitens der Sektionen geschehe, damit dieselben ihre allfälligen Anträge bei der Abgeordnetenversammlung zur Geltung bringen können. Auch haben wir gedacht, daß nur diejenigen Sektionen in Sachen beschlußfähig sein dürften, welche dazumal ihre Beiträge für das laufende Jahr werden entrichtet haben. Demgemäß wäre es von Wichtigkeit für die Sektionen, sich mit der Centralkasse abzusinden.

Schließlich entbieten wir Euch, werthe Waffenbrüder, unseren herzlichsten und patriotischen Gruß!

Lausanne, 24. Juni 1877.

Namens des Centralcomités:

Der Präsident:

Ferd. Lecomte, Oberst-Adjutant.

Der Sekretär:

H. Dumur, Schützenlieutenant.

Ausland.

Frankreich. (Die Standarte des 8. französischen Kürassierregiments), die man nach der Schlacht von Worth verloren glaubte, ist zum Theil wenigstens, jetzt nach sieben Jahren wieder aufgefunden worden. Das „Ecl. Jour.“ berichtet darüber Folgendes: Ein Unteroffizier des heldenmüthigen Regiments scheint, als er am Abend des 6. August 1870 Alles verloren sah, die Standarte von der Stange abgerissen und die Seide an seinen Busen verborgen zu haben, damit sie nicht in Feindeshand falle. Schwer verwundet wurde der Kürassier in eine Ambulanz gebracht, wo er starb, nachdem er einem in seiner Nähe befindlichen Unbekannten die theure Reliquie mit dem Auftrage anvertraut hatte, dieselbe so bald wie möglich dem Obersten des 8. Kürassierregiments zuzustellen. Der Unbekannte hielt das Standartentuch so lange verborgen, bis er die Sache als verschollen betrachtete, da er das Feldzeichen nur als einen goldgestickten Seidenlappen von einigem Geldwerthe ansah. Nach seinem eigenen Geständniß löste er die Goldstickerei vom blauen und rothen Theile ab, verkaufte sie in Straßburg, warf die rothe Seide weg oder zerstörte sie, machte sich aus der blauen Seide ein Halstuch und war ohne Zweifel im Begriff, auch den weißen Streifen so zu behandeln, als ein glücklicher Zufall Herrn X. auf die Spur dieser Vorgänge führte. Als Sammler von Geist und Geschmack und noch von einem höheren Interesse getrieben suchte X. den Besitzer des weißen Streifens aufzutreiben, machte ihn mit Mühe ausfindig und kaufte ihm das Mittelfeld der Standarte ab. Wir haben dasselbe, wie auch die blaue Halstuchseife gesehen. Auf der einen Seite steht in goldenen Buchstaben „N. Kaiser Napoleon III. dem 8. Kürassierregiment. N.“ und auf der andern „S. Edmühl, Wagram, Moskow, Hanau.“ Wie man hört, hat X. das von ihm gerettete Stück der Standarte dem Obersten des 8. französischen Kürassierregiments zugestellt. (Webette.)

Brehms Thierleben

Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und größtentheils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine allgemeine Kunde der Thierwelt

aufs prächtvollste illustriert

und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I und IX und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zwei Kanzler.

Fürst Gortschakow

und

Fürst Bismarck

von

Jules Klaczko.

8. Geheftet Fr. 10.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.